

24.06.2010



Manfred Kressin
Ortsbürgermeister Thalheim
Ortsteil Thalheim
Wolfener Straße 3b
06766 Bitterfeld – Wolfen

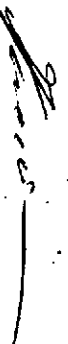
Oberbürgermeisterin
Frau Wust
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Büro OB		Eingegangen am: 20.6.10		Nr. 1409	
Büro OB	GB I			FB 11/30	
IKZ	GB II				
PR	GB III				
GSB	GB IV			FB 80	
FB 14					

Ihr Schreiben vom 21.06.2010

Sehr geehrte Oberbürgermeisterin, Frau Wust,
gemäß Ihrer Aufforderung, siehe obiges Schreiben, habe ich reagiert.
Ich habe dem Widerspruch Folge geleistet (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Kressin
Ortsbürgermeister

Ortschaftsrat Thalheim
Der Ortsbürgermeister
OT Thalheim

Wolfener Str. 3 b

06749 Bitterfeld - Wolfen

)
Widerspruch gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA analog

hiermit widerspreche ich der Beschlussfassung über den TOP
„Bestellung eines Amtsverwesers (Beschluss)“ in der
Ortschaftsratsitzung des Ortschaftsrats Thalheim vom
09.06.2010.

Begründung:

)
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese
Widerspruchserhebung auf schriftliche Anweisung der
Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 21.06.2010
mir gegenüber vorgenommen wird. Die Oberbürgermeisterin geht
davon aus, dass die erfolgte Bestellung eines Amtsverwesers
mit der geltenden Rechtslage nicht im Einklang stehe. Gemäß §
18 GO LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 der
Gebietsänderungsvereinbarung vom 29.09.2005 hat die neu
gebildete Stadt Bitterfeld-Wolfen im Zeitpunkt der Auflösung
die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Städte Bitterfeld und
Wolfen und für die aufgelösten Gemeinden Greppin, Holzweißig
und Thalheim angetreten. Die Oberbürgermeisterin der Stadt
Bitterfeld-Wolfen sieht angesichts dieser Rechtslage keine
normative Grundlage für die erfolgte Amtsverweserbestellung.

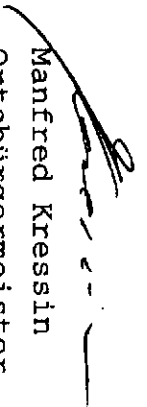
Nach meiner Rechtsauffassung ist die Rechtssicht der
Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen unzutreffend.
Betrachtet man die Gemeindeordnung LSA in einer Gesamtschau,
so ergibt sich daraus, dass eine nicht mehr bestehende

Gemeinde durchaus durch einen Amtsverweser vertreten werden kann. Des Weiteren ergibt sich dies der ganz herrschenden obergerichtlichen und höchstichterlichen Rechtsprechung (BVerfGE 22, 221 ff.; VGH Baden-Württemberg DÖV 1979, S. 605; Saarländischer VerfGH DÖV 1976, S. 247 ff.), dass eine nicht mehr bestehende Gemeinde bei Streitigkeiten aus dem Eingemeindungsvertrag rechtlich vertreten werden kann (siehe auch Bosse, Vertretungsberechtigte Organe aufgelöster Gemeinden im Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof Baden-Württemberg, DÖV 1976, S. 34 ff.; Altenmüller, Verbindlichkeit von Zusagen in Gebietsänderungsverträgen, DÖV 1977, S. 34 ff.). Das hierfür maßgebliche Organ, der nicht mehr bestehenden Gemeinde (Bürgermeister oder Gemeinderat), wird bei einer solchen Amtsverweserschaft durch den Ortsbürgermeister vertreten bzw. ersetzt (Bosse, a.a.O., S. 35).

Der Ortschaftsrat ist folglich befugt, über die Bestellung eines Amtsverwesers Beschluss zu fassen. Zu diesem Zweck ist eine ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Aufstellung eines entsprechenden Tagesordnungspunkts zwingend erforderlich. Beides ist vorliegend geschehen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde wird daher um eine Entscheidung zur Sache gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Kressin
Ortsbürgermeister